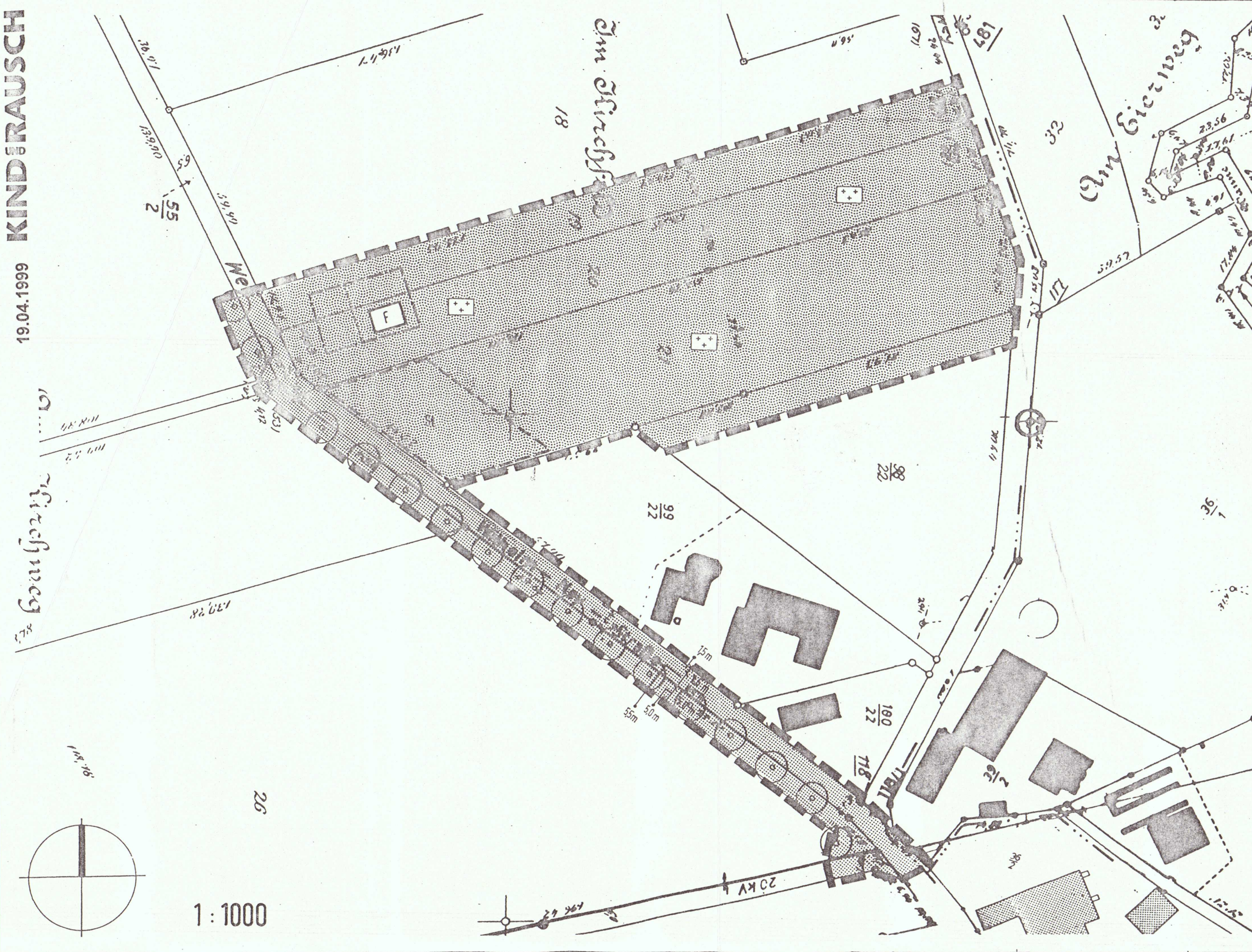




GEMEINDE DIPPERZ

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 IM ORTSTEIL DIPPERZ "FRIEDHOF"

VORBEMERKUNG

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage nachfolgender Bestimmungen:

1. Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990
3. Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18. Dezember 1990
4. § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) und § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 HBO
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 und § 8a in der ab 1.1.1998 geltenden Fassung
6. Hess. Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 19. September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 und Gesetz zur Änderung des hessischen Naturschutzrechtes vom 19. Dezember 1994
7. Hess. Wassergesetz (HWG) vom 22. Januar 1990

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- | | |
|--|---|
| | Flurgrenze vorhanden |
| | Flurnummer z.B. 2 |
| | Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer z.B. 26 |

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so sind diese nach § 20 Hess. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

TEIL A PLANZEICHEN, ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- | | |
|--|--|
| | 1. Grenze des Geltungsbereiches
(§9 (7) BauGB) |
| | 2. Öffentliche Verkehrsfläche
(§9 (1) 11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche
(Öffentliche Erschließungsstraße)
Die Erschließung des Friedhofs ist über die als Straßenverkehrsfläche festgesetzte öffentliche Erschließungsstraße sicherzustellen. |
| | 3. Öffentliche Grünflächen
(§9 Abs. 1 Nr.15 BauGB))

Zweckbestimmung: Friedhof |
| | 4. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Gebietes dienen: geplante Friedhofshalle/ und Nebengebäude
Der Standort ist im Plan symbolisch dargestellt. |
| | 5. Baugrenze (§ 23 BauNVO) |
| | 6. Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
(§ Abs. 1 Nr.4 BauGB) |
| | 7. Anpflanzungen von Bäumen , Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen
(§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzen von Einzelbäumen

Es ist entlang der Erschließungsstraße eine Reihe hochstämmiger Einzelbäume mit Mindest-StU 14-16 cm zu pflanzen. Dabei ist eine Art der untenstehenden Auswahl zu wählen.
Tilia cordata 'Greenspire', Stadt-Linde
Acer platanoides 'Autumn Blaze', Spitz-Ahorn
Acer platanoides 'Emerald Queen', kegelförmiger Spitzahorn
Aesculus x carnea, Purpurkastanie

Die festgesetzten Pflanzstandorte bei den Baumpflanzungen geben die beabsichtigte städtebauliche Ordnung wieder. Die Bäume sind im Abstand von 15,0 m zu pflanzen.

Die Standortfestsetzungen sind bei der Gestaltung der Freiflächen zu beachten, ausnahmsweise kann bei Überlagerung mit geplanten Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen hiervon um max. 5,0 m abgewichen werden. |

TEIL B FESTSETZUNGEN GEM. § 87 HBO

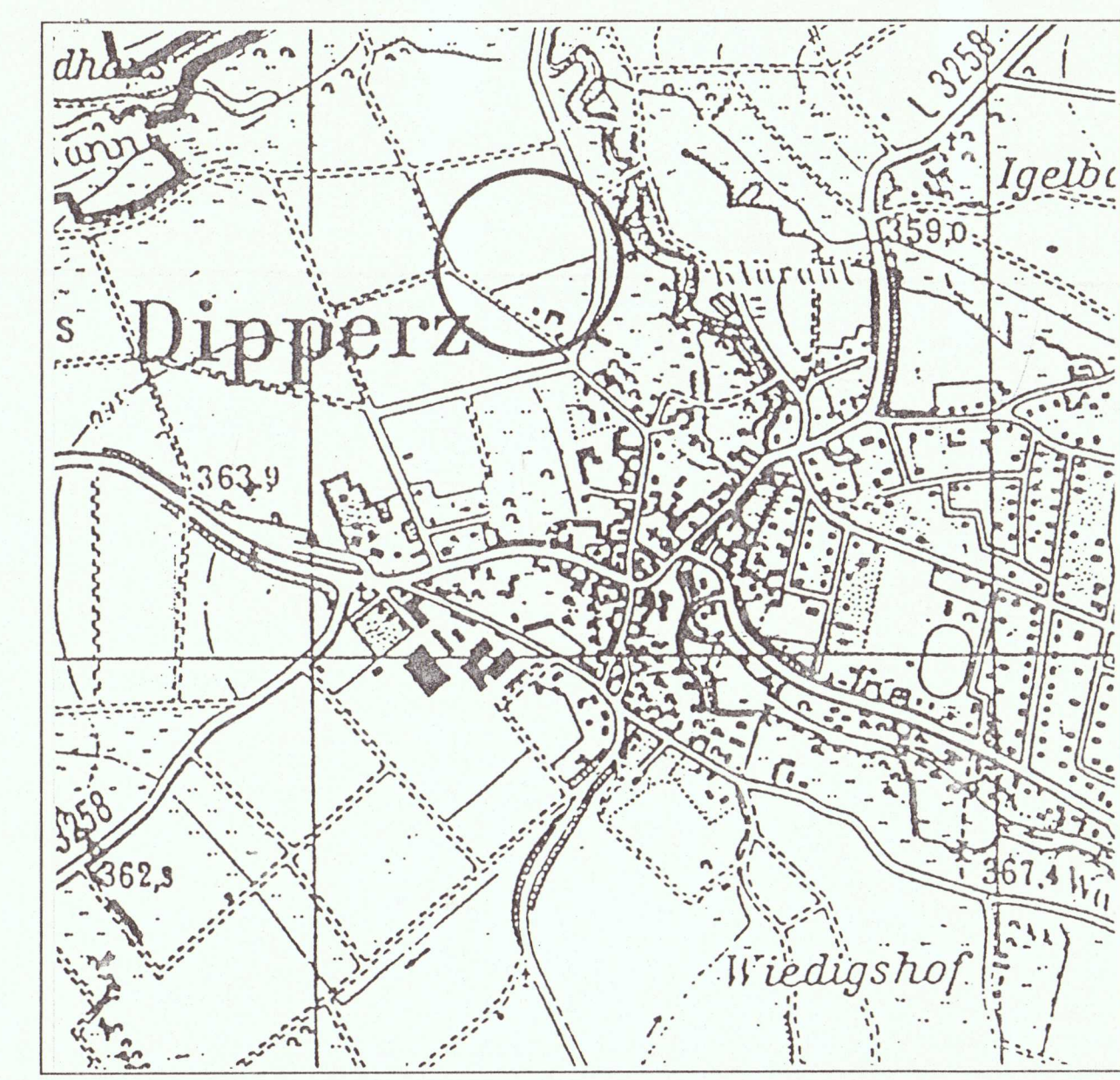
1. **Besondere Vorschriften über die gärtnerische Gestaltung der öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Friedhof (§87(1)5HBO)**
 1. Die Freiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für Neupflanzungen sind vornehmlich heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.
 2. Um die Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt gering zu halten, sind Flächenbefestigungen zu minimieren. Für Stellplätze dürfen ausschließlich wasserdurchlässige Materialien wie Ökoporenpflaster, breittufiges Rasenpflaster, Rasengittersteine o.ä. verwendet werden. Die Rundwege sind - wo das Gefälle es zulässt - ebenfalls mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten.
2. **Garagen und Stellplätze (§87 (1) 4 HBO)**

Die geplanten Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche anzulegen. Ansonsten gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Dipperz.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz hat am 19.11.98 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.11 "Friedhof" im Ortsteil Dipperz beschlossen.
Der Beschluß wurde am 25.11.98 ortsüblich bekanntgemacht.
 2. Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 31.3.99 ortsüblich bekanntgemacht.
Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 12.4.99 bis 19.4.99 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfes haben.
 3. Der Entwurf mit Begründung zum Bebauungsplan Nr.11 "Friedhof" im Ortsteil Dipperz über die Dauer eines Monats vom 19.4.99 bis 21.5.99 einschließlich öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 31.3.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 4. Die Gemeindevertretung hat nach § 10 (1) BauGB am 17.99 den Bebauungsplan Nr.11 "Friedhof" im Ortsteil Dipperz, als Satzung beschlossen.
 5. Die ~~Durchführung des Genehmigungsverfahrens~~ *Bekanntmachung des Beschlusses* des Bebauungsplanes Nr. 11 "Friedhof" im Ortsteil Dipperz, wurde gem. § 10 (3) BauGB am 10.99 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan "Friedhof" im Ortsteil Dipperz. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr.11 "Friedhof" im Ortsteil Dipperz rechtsverbindlich.
- Dipperz, den 7.10.99

Gemeindevorstand der
Gemeinde Dipperz
W. W.
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

OHNE MAßSTAB

GEMEINDE DIPPERZ LANDKREIS FULDA

ORTSTEIL DIPPERZ BEBAUUNGSPLAN NR.11 "FRIEDHOF"